

I. Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (Zadig) sowie gemäß §§ 5 Und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG für die Elektronische Geldbörse (Quick® Service):

Diese Informationen finden Sie in den unten abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Elektronischen Geldbörse (§§ II.3, II.4., II.9, II.11), Sperrung (§ II.7), Haftung des Inhabers (§ II.6.), Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse (§ II.5.). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- **Die PayLife:**
 - PayLife Bank GmbH (PayLife)
 - Marxergasse 1B, 1030 Wien, Österreich
 - E-Mail: quick@paylife.at
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 54531v
 - PayLife ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz.
 - Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien (<http://www.fma.gv.at>)
 - PayLife ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (<http://www.wko.at>)
- PayLife erbringt folgende Zahlungsdienste:
 - Das Quick Service ist ein österreichweit verbreitetes Elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen ermöglicht.
 - Mit Ihrer Anweisung wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
 - Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Elektronischen Geldbörse geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmens) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Elektronischen Geldbörse geladenen Guthaben ab.
 - Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie z. B. E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere
- Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Zahlungen mit Elektronischer Geldbörse diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 01/717 01 – DW 2770 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: quick@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Übergabe der Elektronischen Geldbörse an Sie durch PayLife gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so endet der von Ihnen abgeschlossene Vertrag mit dem auf der Elektronischen Geldbörse angegebenen Ende der Gültigkeitsdauer. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

II. Kundenrichtlinien für die Verwendung der Elektronischen Geldbörse (Quick® Service)

PayLife Bank GmbH (in der Folge: PayLife) stellt die Elektronische Geldbörse (in der Folge: Quick) unter den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Bezeichnung Kundenrichtlinien zur Verfügung.

- 1. Rechte und Pflichten des Inhabers**
 - 1.1. Der Inhaber ist eine Person, die über eine Elektronische Geldbörse (Quick) verfügt.
 - 1.2. Bei Quick handelt es sich um eine virtuelle Geldbörse, die ein Speichermedium (in der Regel einen Mikrochip) benötigt.
 - 1.3. Der Inhaber kann Quick laden. Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse Quick können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet (dort gekennzeichnet mit @Quick; siehe Punkt 10) ohne Eingabe eines persönlichen Codes, ohne Unterschrift und/oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden.
 - 1.4. Der Inhaber kann über den geladenen Betrag wie über Bargeld verfügen. Zahlungen sind bis zur Höhe des geladenen Betrages möglich.
 - 1.5. Die Zahlung erfolgt ohne Identifikation des Inhabers.
 - 1.6. Quick ist jederzeit übertragbar und kann wie Bargeld weitergegeben – etwa verschenkt – werden. Damit gehen alle Rechte und Pflichten aus und an Quick auf den jeweiligen Inhaber über.
 - 1.7. **Warnhinweis: Quick kann wie Bargeld eingesetzt werden. Auch ein unberechtigter Dritter (etwa ein Dieb) kann ohne weitere Sicherheitsmechanismen mit einer gefundenen oder etwa gestohlenen Elektronischen Geldbörse (Quick) bezahlen. Bewahren Sie deshalb Quick so sorgfältig wie Bargeld auf.** Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihnen autorisierter Nutzung von Quick ist es nicht möglich, Quick zu sperren oder eine weitere Nutzung zu verhindern. PayLife ist daher nicht in der Lage für den Missbrauch der Karte zu haften (siehe Punkt 9.).
- 2. Laden der Elektronischen Geldbörse**
 - 2.1. Der Inhaber kann Quick an den mit dem Quick Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.
 - 2.2. Das Laden erfolgt:
 - 2.2.1. gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick Service am Schalter bereithält,
 - 2.2.2. bei Geldausgabautomaten oder Selbstbedienungsterminals, die über die Quick Ladefunktion verfügen. Das Laden selbst sowie die Höhe des zu ladenden Betrages ist durch die Vereinbarung beschränkt, die der jeweilige Inhaber mit seinem Kreditinstitut getroffen hat, welches ihn berechtigt Bargeld zu beheben.
 - 2.3. Der höchstmögliche Ladebetrag ist EUR 400,-. Pro Kalenderjahr darf jedenfalls insgesamt maximal ein Betrag von EUR 2.500,- geladen werden.
 - 2.4. **Hinweis: Der Inhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ladebetrag nicht verzinst wird.**
- 3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse**
 - 3.1. Durch Initiieren der Zahlung mit dem jeweils vorgesehenen Instrument (z.B. Zahlungsterminal, Automat) weist der Inhaber PayLife unwiderruflich an, dem VU den in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen. PayLife nimmt die Anweisung bereits jetzt an.
 - 3.2. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag im Saldo, der auf Quick gespeichert ist, Deckung findet.
 - 3.3. Da Quick anonym ist, muss PayLife nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.
- 4. Entladen der Elektronischen Geldbörse**
 - 4.1. Quick kann – während der Öffnungszeiten – jederzeit bei jedem inländischen Kreditinstitut, welches über eine Ladestation am Schalter verfügt, entladen werden.
 - 4.2. Wenn Quick aufgrund eines Funktionsfehlers nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden kann, ist der geladene Betrag bei PayLife unter Vorlage von Quick mit einem – bei allen Kreditinstituten aufliegenden – Formular unter persönlicher Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises geltend zu machen. PayLife überweist den geladenen Betrag auf ein vom Inhaber bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut oder an eine bekannt gegebene Adresse bar (§ 6 Abs 1 E-Geldgesetz), wobei die Kosten der Überweisung vom Inhaber zu tragen sind. Beträge unter EUR 5,- werden nicht umgetauscht (§ 6 Abs 3 E-Geldgesetz).
 - 4.3. PayLife kauft Quick nicht zurück.
 - 4.4. Sofern der Inhaber insgesamt einen Betrag von EUR 1.000,- oder mehr in demselben Kalenderjahr entlädt, hat sich dieser gemäß § 40 BWG durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.
 - 4.5. **Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse**
 - 5.1. Quick ist bis zu dem auf dem Trägermedium angeführten Datum gültig.
 - 5.2. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden von Quick nicht mehr möglich. Quick kann dann noch 3 weitere Monate zum Zahlen verwendet werden.
 - 5.3. Wenn nach Ablauf der in Punkt 5.2. genannten 3 Monate auf der Elektronischen Geldbörse (Quick) noch ein Geldbetrag geladen ist, ersetzt PayLife diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren und 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird und mindestens EUR 5,- beträgt. Danach verjährt dieser Anspruch.
- 6. Verwahrung der Elektronischen Geldbörse und Haftung des Inhabers**
 - 6.1. Der Inhaber hat bei der Nutzung von Quick die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt von Quick alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um diese vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
 - 6.2. Der Inhaber ist insbesondere verpflichtet, Quick sorgfältig – auch von mechanischen Einflüssen geschützt – zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
 - die Aufbewahrung von Quick in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
 - die Verwendung von Quick für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs.
 7. **Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse/Keine Sperre**
 - 7.1. Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) von Quick ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren.
 - 7.2. Da Quick anonym ist, ist es nicht möglich, sie zu sperren oder eine weitere Nutzung, etwa nach Verlust durch den Inhaber, zu verhindern. Es gilt daher als vereinbart, dass § 35 Abs 1 Z 2 und 3, § 36 Abs 2 und § 44 Abs 3 des Zahlungsdienstgesetzes betreffend Sperrung, Anzeige und Haftung nach Anzeige nicht anzuwenden sind.
 - 7.3. PayLife leistet keinen Ersatz für das Abhandenkommen von Quick und/oder des geladenen Betrages (siehe dazu Punkt 1.8.).
 8. **Meinungsverschiedenheiten zwischen Inhaber und VU**
 - 8.1. Quick ist ausschließlich Zahlungsmittel, und zwar E-Geld iSd E-Geldgesetzes. PayLife haftet im Rahmen dieses Vertrages (§ 9) für die sorgfältige Abwicklung dieses Zahlungsverkehrs mit Quick.
 - 8.2. PayLife ist nicht in der Lage, die Qualität, Zuverlässigkeit und Vertragstreue ihrer VU zu überprüfen. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen, die Leistungen des VU betreffen, sind unmittelbar mit diesem zu klären. PayLife übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Inhaber und dem VU zustande gekommenen Grundgeschäft.
 9. **Verwendbarkeit von Quick/Haftung der PayLife**
 - 9.1. PayLife hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Karte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.
 - 9.2. PayLife haftet für den Ersatz von Schäden, die einem Inhaber durch die Nichtannahme von Quick, die Ablehnung von Transaktionen oder durch technische Störungen entstehen, falls PayLife diese verschuldet verursacht hat.
 - 9.3. Bedient der Inhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann Quick aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Inhaber zu.
 - 9.4. Quick wird anonym benutzt, sodass ein Nachweis der Autorisierung einzelner Zahlungsvorgänge PayLife nicht möglich ist. Es gilt daher als vereinbart, dass § 34 Abs 2 (Nachweis der Autorisierung) sowie § 44 Abs 1 und 2 (Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge) der Zahlungsdienstgesetzes (kurz: ZaDiG) nicht angewendet werden. PayLife haftet daher nicht für den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht vom Inhaber autorisierte Nutzung von Quick.
 10. **Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges:**
 - Der Inhaber kann die auf Quick gespeicherten Beträge an Geldausgabautomaten oder anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf Quick gespeicherten Guthabens erhält der Inhaber nicht.
 11. **Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet**
 - 11.1. Um Zahlungen mit Quick im Internet durchführen zu können, benötigt der Inhaber einen Chipleser sowie ein Software-Plug-In. Auf Anfrage wird PayLife Bezugsquellen für Chipleser-Modelle nennen, die für Zahlungen mit Quick im Internet geeignet und die von PayLife zertifiziert worden sind. Die erforderliche Software wird im Zuge der Zahlung mit Quick im Internet kostenlos installiert. Verwendet der Inhaber andere, nicht von PayLife zertifizierte Chipleser, haftet PayLife nicht für die daraus entstandenen Schäden.
 - 11.2. Bei Zahlungen im Internet darf Quick nur bei VU, die durch das @Quick Symbol gekennzeichnet sind, verwendet werden.
 - 11.3. Für Zahlungen im Internet gilt Punkt 3 sinngemäß.
 - 11.4. Der Inhaber hat nach jeder Transaktion mit dem Software-Plug-In den Stand seiner Elektronischen Geldbörse (Quick) zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem VU in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen, nach Durchführung der Transaktion PayLife unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht kann zur Minderung von Ansprüchen gegen PayLife führen und zu einer Ersatzpflicht des Inhabers führen. PayLife ist berechtigt, mit solchen Ersatzansprüchen gegen allfällige vertragliche oder gesetzliche Erstattungsansprüche aufzurechnen. In jedem Fall verjährt ein allfälliger Erstattungsanspruch des Inhabers gegenüber PayLife innerhalb von 3 Jahren. Sofern gesetzliche Regelungen nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.
 12. **Sonstiges**
 - 12.1. Es gilt österreichisches Recht.
 - 12.2. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.